

Strafverfahren versus Therapie bei sexualisierter Gewalt

Darf während eines laufenden Strafverfahrens Beratung / Therapie stattfinden – vor allem, wenn Kinder und Jugendliche die einzigen Zeug*innen sind?

In laufenden Strafverfahren stellt sich für Fachkräfte immer wieder die Frage, ob betroffene Kinder und Jugendliche therapeutische Maßnahmen in Anspruch nehmen dürfen oder ob damit das Strafverfahren womöglich gefährdet wird.

Es hält sich insbesondere in juristischen Kreisen die Meinung, dass Therapie während eines laufenden Verfahrens nicht stattfinden sollte. Die Anforderungen eines Strafverfahrens dürfen jedoch nicht dazu führen, den Kinderschutz und die psychische Gesundheit der Geschädigten zu vernachlässigen.

In dieser Fortbildung wollen wir Möglichkeiten aufzeigen, wie notwendige stabilisierende Unterstützung möglich sein kann, ohne das Strafverfahren bzw. die Glaubhaftigkeit der Zeug*innenaussage zu gefährden.

Darüber hinaus vermitteln wir Kenntnisse über die juristischen Abläufe und unterschiedliche Opferschutzmöglichkeiten, um die Handlungsfähigkeit von Fachkräften zu stärken und zu erweitern.

Seminar Nr.	41-26-02
Termin	Donnerstag, 08. Oktober 2026
	9:00 – 12:00 Uhr
Ort	Fachberatungsstelle Violetta
Kontakt + Infos	Doris Hesse DorisHesse@violetta-hannover.de
Referentinnen	Viktoria Langner, Pia Spannagel
Zielgruppe	Pädagogisch und therapeutische Fachkräfte aus Jugendhilfe und Kliniken (max. 12 Pers.)
Kosten	75,- Euro inkl. Getränke, Gebäck & Obst, Handout
Anmeldung	per Post, Mail oder online bis zum 10.09.2026

**Anmeldeformular per Fax 0511 – 85 55 94 oder
per Post an Violetta, Wöhlerstraße 42 · 30163 Hannover**

Hiermit melde ich mich verbindlich an für

Titel

Seminar-Nr.

Seminar-Datum

Veranstaltungsort

Name / Vorname

Institution

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Sollte die Rechnungsadresse abweichen, nehmen Sie bitte Kontakt zu Doris Hesse (s. u.) auf.

 ich nutze einen Rollstuhl

Bitte setzen Sie sich bei speziellen Bedarfen in Verbindung mit
DorisHesse@violetta-hannover.de

Bei Verhinderung melden Sie sich bitte bis spätestens **4 Wochen vor Kursbeginn** schriftlich ab. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist die Seminargebühr zu entrichten, es sei denn, der Platz kann anderweitig vergeben werden. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

Datum / Unterschrift